

## Ordnungsgemäße Kassenführung

### – Gesetzliche Vorgaben für Kassen- und Registrier Systeme –

#### 1. Kassenarten

Grundsätzlich kann sich der Steuerpflichtige für eine Kassenart frei entscheiden. Nachfolgend werden die offenen Ladenkassen und elektronischen Aufzeichnungssysteme näher vorgestellt.

##### 1.1 Offene Ladenkasse

Die offene Ladenkasse, auch Schubladenkasse genannt, wird ohne technische Unterstützung geführt. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für diese Kassenart, muss er die Tageseinnahmen mithilfe eines fortlaufend nummerierten Kassenberichts durch Rückrechnung (retrograde Methode) aus dem gezählten Kassenbestand ermitteln.

Sinn und Zweck eines Kassenberichts ist demzufolge die richtige und nachvollziehbare Ermittlung der Bareinnahmen. Ein Kassenbericht muss nach folgendem Berechnungsschema aufgebaut sein (> Muster-Vorlage am Ende des Dokuments).

- **Beachten Sie bei Prüfungen:** Bei Betriebsprüfungen werden oftmals Kassenberichte vorgelegt, die „glatte“ Zahlen (also ohne Nachkommastellen) beinhalten. Ergeben sich aus der Preisliste des Steuerpflichtigen jedoch regelmäßig Zahlen mit Nachkommastellen, führt dies den Betriebsprüfer direkt zu vertieften Prüfungen und weiteren Prüfungshandlungen.
- **Praxishinweis:** Der tägliche Zählnachweis sollte zwingend unter Angabe von Datum und Uhrzeit unterschrieben werden. Damit wird u. a. dokumentiert, dass die Zählung erst nach Geschäftsschluss vorgenommen wurde. Der BFH hat in seinem Beschluss (X B 41/16) klargestellt, dass ein „Zählprotokoll“ (Auflistung der genauen Stückzahl aller Geldscheine und -münzen) rechtlich nicht zwingend notwendig ist, die Beweiskraft im Rahmen einer Prüfung jedoch deutlich erhöht.

---

##### 1.2 Elektronische Kassensysteme und Registrierkassen

Sämtliche alten Übergangsregelungen bis zum 31.12.2016 sind abgelaufen. Für alle elektronischen Registrierkassen und POS-Systeme gelten ausnahmslos die Vorgaben der **Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)** sowie die GoBD.

###### 1.2.1 Unverdichtete Einzelaufzeichnung und DSFinV-K-Export

- Alle elektronischen Daten der Kassensysteme müssen zwingend einzeln, unverdichtet und unveränderbar digital gespeichert werden.
- Ein Löschen der Einzelbons zugunsten des Tagesendsummenbons (Z-Bon) ist unzulässig.

- Die alleinige Aufbewahrung der Z-Bons auf Papier reicht nicht aus. Dem Finanzbeamten muss (insbesondere bei einer unangekündigten Kassen-Nachschaue) ein digitaler Datenexport über die standardisierte Schnittstelle im **DSFinV-K-Format** ermöglicht werden.


### 1.2.2 Zwingende gesetzliche Module (Ergänzung zur KassenSichV)

1. **Zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung (TSE):** Jedes elektronische Kassensystem muss über eine aktive, zertifizierte TSE (Hardware oder Cloud) verfügen. Ohne TSE ist die Kassenführung formell unwirksam.
2. **Belegausgabepflicht (Bonpflicht):** Bei jedem elektronischen Kassivorgang muss dem Kunden zwingend ein Beleg zur Verfügung gestellt werden (§ 146a Abs. 2 AO). Dies kann ausgedruckt oder digital (z. B. QR-Code) erfolgen. Eine Mitnahmepflicht für den Kunden besteht nicht.
3. **Kassenmeldepflicht:** Alle elektronischen Kassen müssen inklusive Gerätenummer und TSE-Zertifikat elektronisch beim zuständigen Finanzamt gemeldet werden.

### 1.2.3 Aufbewahrung von Organisationsunterlagen & Fristen

Folgende Unterlagen müssen rund um die jeweilige Kasse lückenlos aufbewahrt werden:

- Bedienungsanleitungen und Programmieranleitungen des Herstellers.
- Protokolle von Umprogrammierungen (Änderungen an Artikelstammdaten, Steuersätzen oder Bedienerrechten).
- Einsatzprotokolle, aus denen hervorgeht, in welchen Zeiträumen welche Kasse an welchem Ort eingesetzt wurde.

 **Aktuelle Aufbewahrungsfristen (nach BEG IV):** Reine Kassenbelege, Tagesabrechnungen und digitale Kassenjournale müssen für **8 Jahre** archiviert werden. Die dazugehörigen System-Organisationsunterlagen und unterliegen weiterhin der **10-jährigen** Aufbewahrungsfrist.

---

#### **Rechtlicher Hinweis (Haftungsausschluss):**

*Diese Informationen (inklusive dem Muster als Anlage) dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung und Informationszwecken für unsere Mandanten. Sie stellen keine individuelle rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine solche im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Inhalte mit größtmöglicher Sorgfalt und nach aktuellem Rechtsstand erstellt wurden, übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Anwendbarkeit im konkreten Einzelfall. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, ist ausgeschlossen.*

# Tages-Kassenbericht für offene Ladenkassen

Umsatzdatum:

---

gezählter Kassenbestand:

*(Tagesendbestand > Endbestand zum Geschäftsschluss laut Auszählung)*

---

- abzgl. Anfangsbestand:

*(Kassenbestand des Vortages)*

---

Zwischensumme

*(Saldo aus Tageseinnahmen und Tagesausgaben)*

---

+ zzgl. eventueller belegter Ausgaben:

*(bare Kassenausgaben des Tages)*

---

+ zzgl. eventueller Barentnahmen:

*(Geldtransit auf das betriebliche Konto oder weitere Kassen)*

---

+ zzgl. eventueller Barentnahmen:

*(Privatentnahmen aus Barkasse)*

---

- abzgl. eventueller Bareinlagen:

*(Privateinlagen in die Barkasse)*

---

**Kasseneinnahmen**

*(tatsächlicher barer Tagesumsatz)*

---

---

Datum

---

Unterschrift

Der BFH hat in seinem Beschluss vom 16.12.2016 (X B 41/16) klargestellt, dass ein "Zählprotokoll", in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und -münzen aufgelistet wird, nicht zwingend notwendig ist.